

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 63/2026

18. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 10. September 2026 Seite 3484

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. September 2026

Auf Grund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin sowie Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin sowie Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter oder Gutachterinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen

III. Dissertation

- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Weiterführung und Auslegung
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion
- § 14 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation

§ 16 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 17 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

§ 19 Widerspruch

§ 20 Einsichtsrecht

VI. Ehrungen

§ 21 Ehrenpromotion

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät genannt) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.) oder Doktoringenieurin (Dr.-Ing.).

(2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) oder Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.).

§ 2

Promotion

(1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Mit der Promotion weist der Doktorand oder die Doktorandin seine bzw. ihre Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Gebietes der Elektrotechnik und Informationstechnik beitragen sowie deren Theorien und Methoden bereichern. Mit der Dissertation beweist der Doktorand oder die Doktorandin sein bzw. ihr Vermögen zur logischen und verständlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.

(2) Bei allen Vorgängen ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorand oder Doktorandin, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades.

(4) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Doktoranden oder der Doktorandin das Recht zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 verliehen und eine Promotionsurkunde gemäß § 16 übergeben.

(5) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber oder Bewerberinnen eröffnet. Jeder Doktorand oder jede Doktorandin legt eine eigene, abgeschlossene und seine bzw. ihre Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzen voraus, dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät seine bzw. ihre Bereitschaft erklärt, den Bewerber oder die Bewerberin bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen (Betreuer oder Betreuerin). Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können auch hervorragende promovierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, insbesondere Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen von Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer öffentlich geförderter

Programme der Fakultät, Bewerber oder Bewerberinnen im Rahmen dieses thematisch fokussierten Qualifizierungskonzeptes betreuen.

(2) Die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem erworbenen Diplom- oder Masterabschluss voraus. Dabei sollte mindestens die Gesamtnote „gut“ erzielt worden sein.

(3) Bei Inhabern oder Inhaberinnen eines Diplom- bzw. Mastergrades legt der Promotionsausschuss anhand des Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers oder der Bewerberin fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen erforderlich sind. Zusätzliche Leistungen nach Satz 1 sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.

(4) Inhaber oder Inhaberinnen eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen und als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden. Der Promotionsausschuss legt anhand des Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers oder der Bewerberin fest, welche zusätzlichen Leistungen erforderlich sind. Zusätzliche Leistungen nach Satz 2 sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.

(5) Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind möglich, sofern ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Im kooperativen Promotionsverfahren wirken die Technische Universität Chemnitz und die Hochschule für angewandte Wissenschaften zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung bezüglich der Gutachter oder Gutachterinnen, der öffentlichen Verteidigung und der Bewertung gelten unverändert. Die Promotionsurkunde wird von der Technischen Universität Chemnitz ausgestellt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, falls der Studienabschluss nicht auf dem Gebiet der Elektrotechnik bzw. Informationstechnik erworben wurde bzw. nicht dem wissenschaftlichen Profil des Betreuers oder der Betreuerin zuzuordnen ist. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob und welche zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind. Sie sind vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.

(7) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(8) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät die Betreuung mit übernimmt. Der Bewerber oder die Bewerberin soll mindestens ein Drittel der zur Promotion führenden Forschungsleistung an der Technischen Universität Chemnitz erbringen. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin und mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät sein. Die weitere Gestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Bestimmungen des § 6 bis § 13 sind anzuwenden.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständig erstellten, schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation, § 9) und ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 12) verliehen. Promotionsleistungen erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind zulässig. Sie müssen in der Dissertation angegeben werden. Es ist gesondert herauszustellen, worin der Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin bei den Veröffentlichungen besteht.

(3) Eine publikationsbasierte (kumulative) Dissertation ist nach schriftlicher Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin möglich:

1. Sie muss mindestens drei Schriften umfassen, die in einem thematischen Zusammenhang zueinanderstehen. In einer zusätzlichen Abhandlung (Synopsis) ist dieser Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie diese Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln (Absatz 1 Satz 1).
2. Mindestens zwei der Schriften müssen als Allein- oder als Erstautor bzw. -autorin verfasst sein. Bei den in Ko-Autorenschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin besteht.
3. Die eingereichten Schriften müssen in einschlägigen, renommierten, internationalen Fachzeitschriften oder Konferenzen mit Peer review Verfahren publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
4. Die Gutachter oder Gutachterinnen bewerten bei einer kumulativen Dissertation, ob die Synopsis sowie die Publikationsleistung die Anforderungen einer kumulativen Dissertation erfüllen. In den Gutachten muss dazu explizit Stellung genommen werden.

- (4) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (5) Erfordernisse der Geheimhaltung sind mit einem Promotionsverfahren nicht vereinbar. Sachverhalte / Teilaspekte des Promotionsverfahrens, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören mindestens vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät an. Den Vorsitz übernimmt ein von dem Dekan oder der Dekanin benannter Hochschullehrer oder eine von dem Dekan oder der Dekanin benannte Hochschullehrerin der Fakultät. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. die Prüfung der Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
 2. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorand oder Doktorandin (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3),
 3. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7),
 4. die Benennung der Gutachter oder Gutachterinnen (§ 8 Abs. 1), der Beisitzer oder Beisitzerinnen (§ 8 Abs. 2) sowie der Promotionskommission und ihres oder ihrer Vorsitzenden (§ 11 Abs. 5),
 5. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 11 Abs. 1),
 6. die Bestätigung der von der Promotionskommission vorgenommenen Bewertung der erzielten Einzelleistungen und des Gesamtergebnisses der Promotion (§ 13 Abs. 6),
 7. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn:
1. die Mitglieder des Promotionsausschusses der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
 2. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere der Bilder der Mitglieder des Promotionsausschusses, in beide Richtungen in angemessener Qualität sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

II. Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin sowie Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin sowie Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an den Promotionsausschuss ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand oder Doktorandin (Zulassungsantrag) zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt),
 2. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
 3. die Bereitschaftserklärung des Betreuers oder der Betreuerin entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2, den Bewerber oder die Bewerberin bei der Bearbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
 4. gegebenenfalls weitere Unterlagen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers oder der Bewerberin, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin, ob dieser oder diese zur Promotion zugelassen und als Doktorand oder Doktorandin angenommen wird. Über die Zulassung und über eventuelle Auflagen sowie

die Annahme als Doktorand oder Doktorandin bzw. die jeweilige Ablehnung erhält der Doktorand oder die Doktorandin bzw. der abgelehnte Bewerber oder die abgelehnte Bewerberin unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Es besteht kein Anspruch auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin sowie Zulassung zur Promotion. Der Zulassungsantrag ist so früh wie möglich schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist der Doktorand oder die Doktorandin verpflichtet, erstmals nach Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 01.11. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Doktoranden oder die Doktorandin können die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin widerrufen werden.

(4) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und die Zulassung zur Promotion können zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird. Bei einem Widerruf der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und der Zulassung zur Promotion teilt der Dekan oder die Dekanin dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit.

(5) Zwischen dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Betreuer oder der Betreuerin ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten soll: Namen der Beteiligten, Arbeitstitel der Promotion, verbindlicher Arbeits- und Zeitplan, beidseitige Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzregelungen, Absprachen zur Vereinbarkeit von privater Situation und Promotion, Verpflichtung auf die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen für Konfliktfälle, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o. ä.). Vom Dekanat der Fakultät wird die Musterbetreuungsvereinbarung der Technischen Universität Chemnitz zur Verfügung gestellt.

(6) Die besonderen Bedürfnisse von Doktoranden oder Doktorandinnen während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktoranden oder Doktorandinnen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktoranden oder Doktorandinnen in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Promotionsausschuss zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(7) Der Promotionsantrag ist von dem Doktoranden oder der Doktorandin an den Dekan oder die Dekanin der Fakultät zu richten.

(8) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in fünf gebundenen Exemplaren sowie einer elektronisch lesbaren Fassung (PDF-Datei) (In Absprache mit den Gutachtern oder Gutachterinnen und den Beisitzern oder Beisitzerinnen ist es auch möglich, nur ein gebundenes Exemplar der Dissertation einzureichen, wenn die genannten Personen auf gebundene Exemplare verzichten.),
2. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
3. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, in der von der Fakultät für verbindlich erklärten Formulierung,
4. einen Vorschlag für die Gutachter oder Gutachterinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen (§ 8 Abs. 1 und 2).

(9) Die Versicherung nach Absatz 8 Nr. 3 ist jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 4.

(10) Gibt der Doktorand oder die Doktorandin nach der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und der Zulassung zur Promotion sowie vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die betroffene Person erhält alle Unterlagen außer dem Zulassungsantrag zurück.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Falle ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet, die Gutachter oder Gutachterinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn:
1. die Voraussetzungen gemäß §§ 3 oder 6 nicht erfüllt sind oder
 2. wenn kein Hochschullehrer oder keine Hochschullehrerin der Fakultät oder kein durch den Promotionsausschuss bestätigter promovierter Wissenschaftler oder keine durch den Promotionsausschuss bestätigte promovierte Wissenschaftlerin nach § 3 Abs. 1 Satz 3 als Gutachter oder Gutachterin benannt werden kann.
- (5) Bei Nichteröffnung teilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich die Gründe hierfür mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorand oder die Doktorandin erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Doktorand oder die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetroffener Gutachten gehen in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

§ 8

Gutachter oder Gutachterinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen benannt. Die Gutachter oder Gutachterinnen müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit (Entscheidung des Promotionsausschusses) nachweisen können. Der Betreuer oder die Betreuerin kann im Ausnahmefall nach Übernahme der Betreuung innerhalb der vergangenen vier Jahre in den Ruhestand getreten sein oder die Fakultät innerhalb der vergangenen zwei Jahre verlassen haben. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören. Zudem darf mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin nicht Betreuer oder Betreuerin sein.
- (2) Neben den Gutachtern oder Gutachterinnen können bis zu zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen benannt werden. Als Beisitzer oder Beisitzerinnen können neben Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auch im von der Promotion betroffenen Wissenschaftsgebiet promovierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen festgelegt werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der Forschung tätig sind.
- (3) Der Doktorand oder die Doktorandin kann zu den Personen der Gutachter oder Gutachterinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (4) Die Gutachter oder Gutachterinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen haben das Recht, die ihnen übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von sechs Wochen dem Dekan oder der Dekanin zugeleitet werden.
- (5) Die Erarbeitung eines erbetenen Gutachtens kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Dissertation der Fakultät zurückzugeben.
- (6) Bei der Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen ist auf eine angemessene personelle Rotation zu achten. Wiederholte identische Zusammensetzungen von Gutachtern oder Gutachterinnen in Promotionsverfahren, in welchen derselbe Betreuer oder dieselbe Betreuerin mitwirkt, sollen vermieden werden. Eine mehrfache Bestellung derselben Gutachterkonstellation innerhalb eines kurzen Zeitraums bedarf einer schriftlichen Begründung durch den Betreuer oder die Betreuerin.
- (7) Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit soll mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin in den letzten drei Jahren vor Einreichung der Dissertation nicht in enger wissenschaftlicher Kooperation mit dem Betreuer oder der Betreuerin gestanden haben. Eine enge wissenschaftliche Kooperation liegt insbesondere vor bei
1. gemeinsamer Autorenschaft mehrerer wissenschaftlicher Publikationen,
 2. gemeinsamer Leitung oder substantieller Zusammenarbeit in Drittmittelprojekten oder
 3. einem sonstigen fortdauernden wissenschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kleinen Fächern, einer sehr hohen Anzahl an Doktoranden oder Doktorandinnen oder bei Vorliegen besonderer fachlicher Expertise, kann von den Vorgaben der Absätze 6 und 7 abgewichen werden.

III. Dissertation

§ 9

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter oder Gutachterinnen geben ein persönliches und unabhängiges, schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des

§ 2 Abs. 1 und § 4 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Dissertation mit einer der Noten

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
befriedigend	(satis bene)	= 3
ausreichend	(rite)	= 4
ungenügend	(non sufficit)	= 5

zu bewerten. Zum Zwecke differenzierter Bewertung können für die Einzelnoten Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 erteilt werden, die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden. Im Fall einer Bewertung mit der Note 1,0 können Gutachter oder Gutachterinnen in besonderen Fällen eine exzellente Forschungsleistung (summa cum laude) feststellen.

§ 10

Weiterführung und Auslegung

(1) Sind alle Gutachten positiv (d. h. alle Noten besser als 5), wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage in geeigneter Weise angezeigt. Die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.

(2) Ist ein Gutachten negativ (d. h. Note 5), wird wie nach Absatz 1 verfahren, wobei für die Auslage ein Zeitraum von vier Wochen vorzusehen ist.

(3) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche über den Dekan oder die Dekanin bei dem Promotionsausschuss schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

(1) Liegt kein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 3) vor und ist keines der Gutachten negativ, so ist die Dissertation anzunehmen. Die Entscheidung ist dem Doktoranden oder der Doktorandin innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen.

(2) Liegt von einem Gutachter oder einer Gutachterin ein negatives Gutachten vor, wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses ein weiterer Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin um ein Gutachten gebeten werden, das zur Entscheidung über die Annahme heranzuziehen ist. Ist dieses Gutachten positiv, erfolgt die Weiterführung gemäß Absatz 1. Ist dieses Gutachten negativ, gilt Absatz 3. Der weitere Gutachter bzw. die weitere Gutachterin erhält dabei alle bereits vorliegenden Gutachten und kann dazu Stellung nehmen.

(3) Liegen von mehr als einem Gutachter oder einer Gutachterin negative Gutachten vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen.

(4) Wurde die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Diese Entscheidung ist dem Doktoranden oder der Doktorandin durch den Dekan oder die Dekanin unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(5) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie die Gutachter oder Gutachterinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 an. Der oder die Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät sein. Er oder sie kann nicht zugleich als Gutachter oder Gutachterin bzw. Beisitzer oder Beisitzerin im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein. Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung erfolgen.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation leitet der oder die Vorsitzende der Promotionskommission im Auftrag der Fakultät das weitere Promotionsverfahren.

(7) Nach Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.

(8) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

(1) Der Termin für die öffentliche Verteidigung wird von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem

Doktoranden oder der Doktorandin festgelegt. Die Bekanntgabe durch den Dekan oder die Dekanin erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung.

(2) Die öffentliche Verteidigung findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin kurzfristig Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen für verhinderte Mitglieder der Promotionskommission benennen, wobei mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin anwesend sein muss.

(3) Die öffentliche Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin und einer öffentlichen Diskussion. Der Doktorand oder die Doktorandin berichtet in einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner bzw. ihrer Dissertation.

(4) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion von mindestens 30 Minuten bis maximal 75 Minuten statt, bei der die Mitglieder der Promotionskommission Fragen stellen.

(5) Daran schließt sich eine öffentliche Diskussion von bis zu 15 Minuten Dauer an. Alle Anwesenden haben das Fragerecht. Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Promotion gerichtet sind, können von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission zurückgewiesen werden.

(6) Über den gesamten Verlauf der öffentlichen Verteidigung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten oder der Protokollantin unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird. Der Protokollant oder die Protokollantin wird von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

(7) In begründeten Ausnahmefällen können höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission, jedoch nicht der oder die Vorsitzende der Promotionskommission, auf Antrag durch eine Videokonferenz an der öffentlichen Verteidigung sowie der anschließenden Beratung und Beschlussfassung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:

1. der oder die Promotionsausschussvorsitzende sowie die Promotionskommission, einschließlich des oder der Vorsitzenden der Promotionskommission, der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. der Doktorand oder die Doktorandin schriftlich sein bzw. ihr Einverständnis erklärt hat,
3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere der Bilder des Doktoranden oder der Doktorandin und der Promotionskommissionsmitglieder sowie der Präsentation des Doktoranden oder der Doktorandin, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 13

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt eine Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 9 Abs. 2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der oder die Vorsitzende dem Doktoranden oder der Doktorandin die Gesamtnote unter Hinweis auf Absatz 6 bekannt, dies kann mit Einverständnis des Doktoranden oder der Doktorandin öffentlich erfolgen.

(2) Die Gesamtnote gemäß § 9 Abs. 2 wird von der Promotionskommission aus den beiden Teilnoten für die Dissertation und die öffentliche Verteidigung bestimmt. Die Dissertation wird dabei mit dem Faktor 2/3, die öffentliche Verteidigung mit dem Faktor 1/3 gewichtet.

(3) Wird eine Gesamtnote von 1,3 oder besser bestimmt und wurde durch mindestens einen Gutachter oder eine Gutachterin eine exzellente Forschungsleistung festgestellt (§ 9 Abs. 2), kann der oder die Vorsitzende der Promotionskommission die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ vorschlagen. Die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ erfolgt, wenn die Promotionskommission dies einstimmig befürwortet.

(4) Die Promotionskommission berät auf der Basis der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), welche Auflagen für die Erstellung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation zu erteilen sind. Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.

(5) Über die Bewertung der erzielten Einzelleistungen und das Gesamtergebnis der Promotion sowie über die erteilten Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(6) Die Bewertung der Promotionskommission bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

§ 14**Versäumnis und Wiederholung**

(1) Erscheint der Doktorand oder die Doktorandin ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt diese Promotionsleistung als nicht erbracht. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Doktoranden oder der Doktorandin ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Doktoranden oder der Doktorandin steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Wird die öffentliche Verteidigung nicht bestanden oder gilt diese nach Absatz 1 als nicht erbracht, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlages der Promotionskommission über die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Diese ist frühestens vier Wochen nach dem Beschluss des Fakultätsrates möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Doktorand oder die Doktorandin die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Der Dekan oder die Dekanin teilt dies der betroffenen Person schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben in der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**§ 15****Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand oder die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 13 Abs. 4) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 3 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. bisherige akademische Grade, den Vornamen und den Namen des Doktoranden oder der Doktorandin,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Dissertationen sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von dem Doktoranden oder der Doktorandin durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 16**Übergabe der Urkunde, Titelführung**

- (1) Der Dekan oder die Dekanin veranlasst auf Grund des Beschlusses der Promotionskommission gemäß § 13 Abs. 2 bzw. 3 und nach Bestätigung der Bewertung durch den Promotionsausschuss die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung datiert und enthält:
1. bisherige akademische Grade, den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Doktoranden oder der Doktorandin,
 2. den zu beurkundenden akademischen Grad,
 3. das Fachgebiet,
 4. das Thema der Dissertation,
 5. die Gesamtnote,
 6. die Unterschriften des Rektors oder der Rektorin und des Dekans oder der Dekanin,
 7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Der Doktorand oder die Doktorandin erhält über das Dekanat der Fakultät die Promotionsurkunde, nachdem der Doktorand oder die Doktorandin die Pflichtexemplare nach § 15 dieser Ordnung übergeben hat.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Doktorand oder die Doktorandin das Recht, den Doktorgrad zu führen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe**§ 17****Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand oder die Doktorandin bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Doktorand oder die Doktorandin zu hören.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren entsprechend § 11 Abs. 4 einzustellen.

§ 18**Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der auf Grund dieser Promotionsordnung verliehene Doktorgrad wird entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war oder Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 SächsHSG.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates. Zuvor muss der oder die Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 19**Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan oder der Dekanin einzulegen. Der Dekan oder die Dekanin teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (2) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des Promotionsausschusses bei Beendigung des Promotionsverfahrens nach § 11 oder nach Anhörung der Promotionskommission bei angenommenen Dissertationen innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 20**Einsichtsrecht**

- (1) Dem Doktoranden oder der Doktorandin wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

VI. Ehrungen

§ 21

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste um Wissenschaft oder Technik die Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät und eines Gutachtens eines auswärtigen Hochschullehrers oder einer auswärtigen Hochschullehrerin die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft oder Technik. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan oder die Dekanin.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt an der Fakultät eröffneten Promotionsverfahren.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2025, S. 215) durchgeführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 16. Juni 2026 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2026.

Chemnitz, den 10. September 2026

Der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus Mößner